

**Dieses Merkblatt richtet sich an die
Baukommissionen der Gemeinden**

Lärmschutz

Einzonung von Bauland

Ziel dieses Merkblatts: Lärm ist ein wichtiger Faktor beim Planen von Bauvorhaben. Dieses Merkblatt dient als Planungs- und Vollzugshilfe für die Berücksichtigung des Lärmschutzes bei Neu- und Umbauten. Es konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) und hilft, den Vollzug zu vereinheitlichen. Allerdings ist zu beachten, dass das Merkblatt den komplexen Rechtsbereich vereinfacht darstellt. Es hat keinen Rechtsetzungscharakter und entlastet die Interessierten deshalb nicht, die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte zu lesen.

**Amt für Umweltschutz
Uri**

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 30, E-Mail: afu@ur.ch



1. Grundsatz

Neue Bauzonen, neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis und unerschlossene Bauzonen, welche vor Inkrafttreten der LSV (1986) rechtmässig ausgeschieden wurden, dürfen nur ausgeschieden bzw. erschlossen werden, wenn die Planungswerte (PW) nicht überschritten oder durch planerische, bauliche oder gestalterische Massnahmen eingehalten werden können.

Um verschiedenen Lärmschutzbedürfnissen gerecht zu werden, unterscheidet sich der PW je nach Situation. Er richtet sich nach der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES I – IV), welche jeder Nutzungszone zugeordnet ist. Zudem gelten am Tag höhere PW als in der Nacht.

PW	Art	Tag [dB(A)] ¹	Nacht [dB(A)]
ES I	Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis, Erholungszonen	50	40
ES II	Wohnzonen ohne störende Betriebe, Öffentliche Bauten und Anlagen	55	45
ES III	Misch- und Landwirtschaftszonen	60	50
ES IV	Industriezonen	65	55

1

dB(A) steht für den dem Hörvermögen des menschlichen Ohrs angepassten Schallpegel. In der LSV wird für den Schallpegel ausschliesslich die Einheit dB(A) verwendet. Andere Regelwerke verwenden jedoch unter Umständen andere dB-Einheiten.

Abkürzungen

dB(A)	A-gewichteter Schallpegel in Dezibel
ES	(Lärm-)Empfindlichkeitsstufe
IGW	Immissionsgrenzwert
KUG	Kantonales Umweltgesetz
LSV	Lärmschutz-Verordnung
PW	Planungswert
USG	Umweltschutzgesetz

Die genaue Zuordnung einer Parzelle zu einer Lärmempfindlichkeitsstufe ist verbindlich im Zonenplan der betreffenden Gemeinde festgelegt. Zonenpläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Fehlt eine Zuordnung im Zonenplan, so legt das Amt für Umweltschutz als Vollzugsbehörde diese im Einzelfall fest.

Speziell:

- Bei Räumen in Betrieben, die in Gebieten der Lärmempfindlichkeitsstufe ES I, II oder III liegen, gelten um 5 dB(A) höhere PW. Dies gilt jedoch nicht bei Schulen, Anstalten und Heimen. Die Zuschläge gelten bei Gasthäusern nur, falls diese auch bei geschlossenen Fenstern ausreichend belüftet werden können.
- Für Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag oder in der Nacht aufhalten, gelten für die Nacht bzw. für den Tag keine Belastungsgrenzwerte.
- Teilen von Nutzungszonen der Lärmempfindlichkeitsstufe ES I oder II kann die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet ist. Dies muss im Zonenplan vermerkt sein.

2. Wo wird der Lärm ermittelt?

Die Lärmimmissionen werden dort ermittelt, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen.

Wird eine Nicht-Bauzone ausgeschieden, welche der Lärmempfindlichkeitsstufe ES I zugeordnet ist (z.B. ein Naturschutzgebiet mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis), so erwächst dieser Zone das Recht auf Lärmschutz, obwohl keine lärmempfindlichen Räume gebaut werden dürfen. In diesem Fall werden die Lärmimmissionen 1,5 m über Boden ermittelt.

3. Welche Lärmquellen werden berücksichtigt?

Grundsätzlich sind alle Lärmquellen zu berücksichtigen. Folgende Lärmarten spielen im Kanton Uri jedoch eine zentrale Rolle:

• Strassenverkehrslärm (vor allem National- und Kantonsstrassen)

Der Strassenverkehrslärm wird aufgrund des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens beurteilt. Das Tiefbauamt führt einen öffentlichen Strassenlärmkataster. Um der künftigen Entwicklung Rechnung zu tragen, ist den Beurteilungen des Strassenlärms ein Zuschlag von +2 dB(A) zuzurechnen. In begründeten Fällen kann der Zuschlag auch einen anderen Wert betragen. Strassenlärmkataster: Amt für Tiefbau, Abteilung Fachstelle Lärmschutz.

• Eisenbahnlärm

Für die Beurteilung der Lärmauswirkungen durch die Eisenbahn stellt das Bundesamt für Verkehr (BAV) den Emissionsplan 2015 bereit. Darin ist die Lärmentwicklung durch die Eisenbahn nach Streckenabschnitt dargestellt.

Der Betrieb der NEAT wird zu einer deutlichen Lärmreduktion in den Kantonsgebieten südlich des Portals in Erstfeld führen. Diese Reduktion darf für Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Emissionsplan 2015: Bundesamt für Verkehr BAV, <http://www.bav.admin.ch>

• Industrie- und Gewerbelärm

Der Industrie- und Gewerbelärm ist aufgrund seiner sehr unterschiedlichen Ausprägung komplex zu beurteilen. Neben der durchschnittlichen täglichen Lärmphase müssen auch Korrekturen für die Art des Lärms, die Tonhaltigkeit und die Impulshaltigkeit berücksichtigt werden.

Im Kanton Uri von untergeordneter Wichtigkeit sind folgende Lärmquellen:

- Zivile Flugplätze
- Schiessanlagen
- Militärflugplätze

Jede Lärmart wird getrennt von den anderen Lärmarten beurteilt.

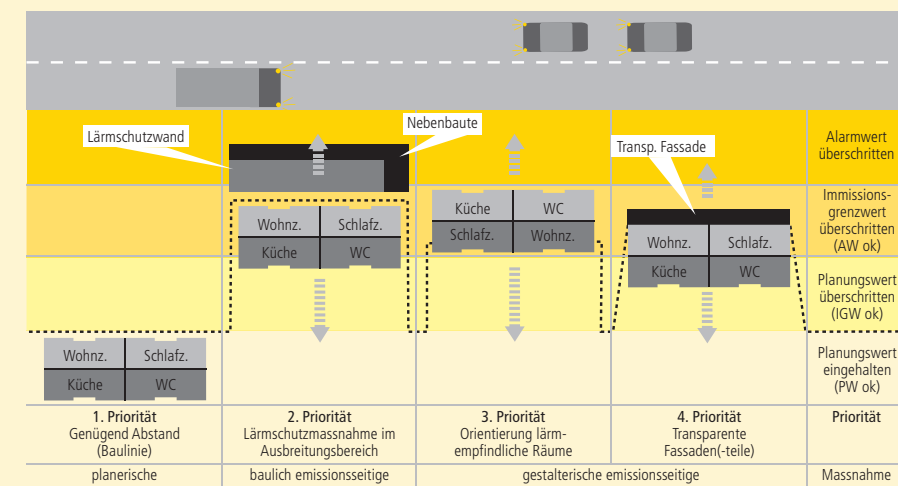
Wenn künftige Änderungen von Lärm verursachenden Anlagen zum Zeitpunkt der Ermittlung bereits öffentlich aufgelegt sind, werden diese für die Beurteilung von Lärmwirkungen berücksichtigt.

4. Welche Massnahmen können getroffen werden?

Wenn die PW eingehalten sind, kann ein Gebiet eingezont werden. Ansonsten müssen bei der Einzonung verbindliche Massnahmen festgelegt werden, die sicherstellen, dass die PW eingehalten werden. Die Massnahmen sind in folgender Priorität zu prüfen:

- Priorität: Einhalten von genügend Abstand:** Prüfen, ob durch das Einhalten von genügend Abstand zur Lärmquelle die PW eingehalten werden können. Falls ja, ist die Baulinie entsprechend zu platzieren.
- Priorität: Bauliche Massnahmen an der Quelle oder im Ausbreitungsbereich:** Abklären, ob mittels baulicher Massnahmen an der Quelle oder im Ausbreitungsbereich die Lärmwirkungen so eingeschränkt werden können, dass die PW eingehalten werden.
Mögliche Massnahmen:
 - Lärmschutzwände
 - Neubauten ohne lärmempfindliche Räume (Garagen, Werkräume, Korridore), welche die Lärmausbreitung gegenüber empfindlichen Räumen reduzieren
- Priorität: Orientierung der lärmempfindlichen Räume auf die lärmabgewandte Seite.** Somit dient das eigene Gebäude als Lärmschutz. Zulässig sind gegenüber der Lärmquelle nicht lärmempfindliche Räume wie Treppenhäuser, Korridore, Nasszellen, Küchen ohne Wohnanteil (d.h. geschlossen, kleiner als 10 m²).
- Priorität: Massnahmen direkt am Gebäude:** Transparente, mit der Gebäudehülle fix verbundene Bauteile, welche als Gestaltungselement der ganzen Fassade gelten und keine Mechanik zur Öffnung aufweisen. Sie müssen erhöhten Anforderungen an den Schallschutz genügen. Die Wohnhygiene (Lüften) muss durch andere Öffnungen im Bauwerk oder technischen Installationen gewährleistet sein.

Beträgt die Überschreitung des PW mehr als 10 dB(A), ist es erfahrungsgemäss schwierig, die PW durch Massnahmen doch noch einzuhalten. Eine Einzonung erscheint in diesen Fällen problematisch.



Erweisen sich die vorgesehenen Massnahmen als ungenügend, so kann eine Einzonung nicht vorgenommen werden.

Nicht zugelassen als Massnahmen zur Einhaltung der PW sind bei Einzonungen oder Erschliessungen von Bauland (teilweise im Gegensatz zu Bauvorhaben in lärmvorbelasteten Gebieten) bauliche Massnahmen immissionsseitiger Natur, welche unmittelbar vor dem lärmrelevanten Fenster eine Wirkung erzielen wie:

- Blenden
- Loggias
- abgestufte Fassaden
- speziell gestaltete Balkone
- Wintergärten
- Erker
- kontrollierte Wohnungsbelüftungen
- Lärmschutzfenster oder verschraubte Fenster

5. Wie muss bei einer Neueinzonung von Bauland vorgegangen werden?

Bei der Ausscheidung von Bauzonen klärt der Gemeinderat ab, ob der PW auf dem ganzen Areal eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, darf das Gebiet nicht eingezont werden oder es sind in folgender Reihenfolge planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zu treffen, welche zu einer Einhaltung der PW führen:

1. Der Gemeinderat legt aufgrund eines Lärmschutzgutachtens eine entsprechende Baulinie fest.
2. Ist aufgrund dieser Einschränkung keine gestalterisch oder nutzungsmässig befriedigende Überbauung möglich, so ist das betroffene Gebiet einer Quartiergestaltungsplanpflicht zu unterstellen. Der Quartiergestaltungsplan muss festhalten, dass die PW bei Neubauten eingehalten werden müssen und in groben Zügen aufzeigen, wie dies zu geschehen hat. (vgl. 4. welche Massnahmen können getroffen werden)
3. Die detaillierte Ausgestaltung der Lärmschutzmassnahmen und die entsprechenden Nachweise sind im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.
4. Im Baubewilligungsverfahren und später bei der Abnahme der Bauten durch die zuständige Gemeindebehörde ist die Einhaltung der Auflagen bezüglich Lärmschutz zu kontrollieren und durchzusetzen.

Rechtliche Grundlage

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7.10.1983, SR 814.01
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 25. Dezember 1986, SR 814.41
- Kantonales Umweltgesetz (KUG) vom 11. März 2007, RB 40.7011
- Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970, RB 40.1111

Merkblätter zum Lärmschutz:

Bauen im lärmbelasteten Gebiet

Einzonen von Bauland

Schallschutz im Hochbau

Adressen

Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Amt für Umweltschutz
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
<http://www.afu-uri.ch/>

Strassenlärmkataster/ Lärmsanierungen

Amt für Tiefbau
Fachstelle Lärmschutz
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Emissionsplan 2015 (Eisenbahn)

Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern
<http://www.bav.admin.ch/>